

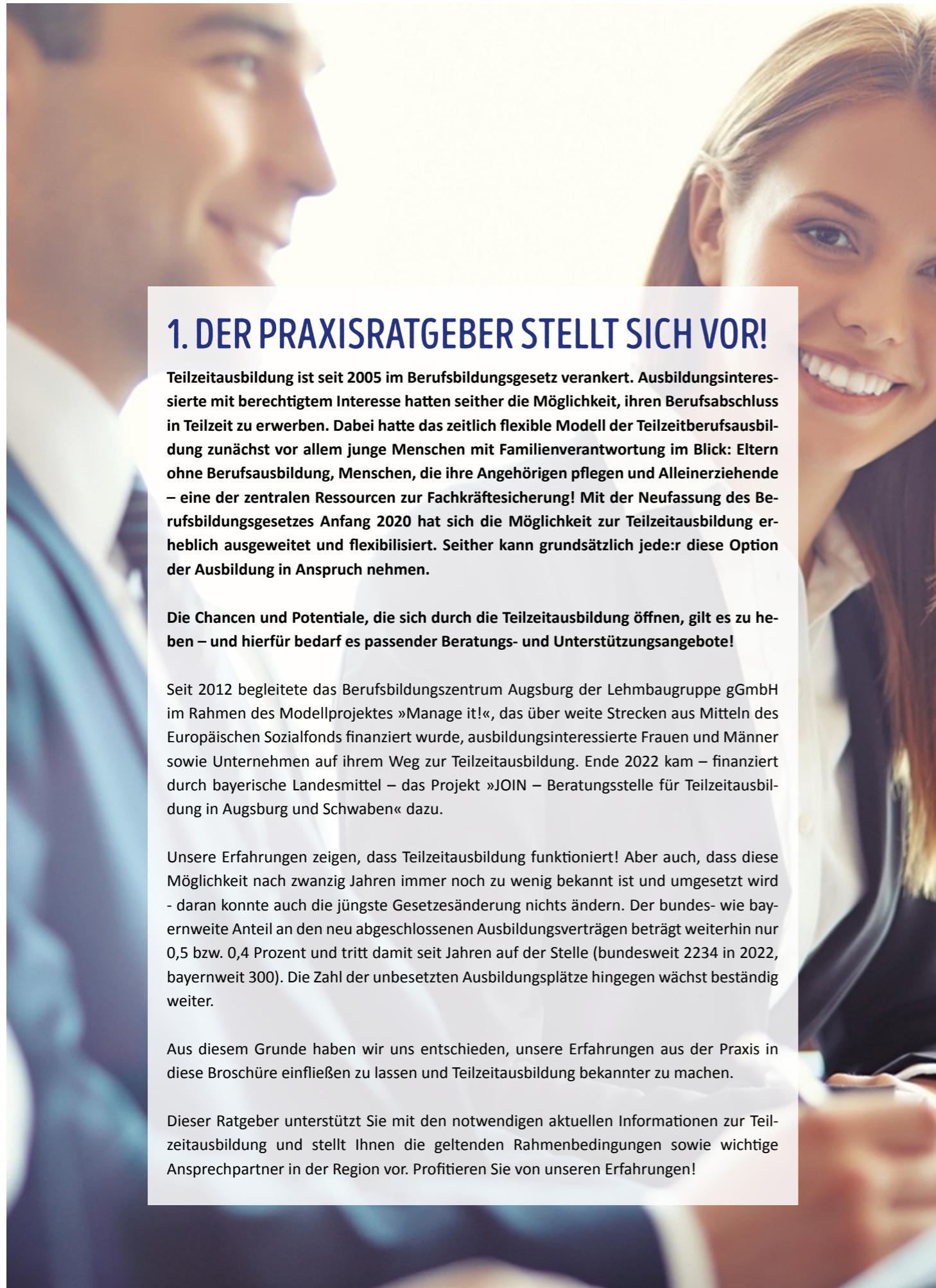


RATGEBER ZUR UMSETZUNG VON TEILZEITAUSBILDUNG IN DER PRAXIS



INHALT

1. Der Praxisratgeber stellt sich vor!	4
2. Teilzeitausbildung – eine Chance für alle Beteiligten	5
Viele gute Gründe für eine Ausbildung in Teilzeit	5
Vielfalt der Ausbildung bleibt erhalten	5
Welche Vorteile bietet Ihnen als Betrieb die Teilzeitausbildung?	6
Welche Vorteile bietet Ihnen als Ausbildungsinteressierte die Teilzeitausbildung?	7
Best Practice	8
3. Gesetzliche Grundlagen	9
4. Rahmenbedingungen und formale Umsetzung	10
Adressaten	10
Altersgrenze	10
Verschiedene Modelle der Teilzeitausbildung	10
Ausbildungsdauer	11
Rechenbeispiele zur Ermittlung der Ausbildungsdauer	12
Ausbildungsvertrag	13
Beratung der Kammern	14
Ausbildungsvergütung	15
Urlaubsanspruch	15
Berufsschulunterricht	15
5. Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	16
Betriebe	16
Auszubildende	17
Übersicht: Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	18
6. Ausbildung mit Kind	22
Ausbildung und Schwangerschaft	23
Elternzeit	23
Eine Auswahl möglicher Formen der Kinderbetreuung	24
Kosten	25
7. Ausbildung und Pflege	27
Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – Gesetzliche Ansprüche	27
Beratung und Unterstützung	28
8. Ausbildung und Migration	29
Rahmenbedingungen am deutschen Ausbildungsmarkt	30
Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung	30
Beratung und Unterstützung	32
9. Weiterführende Linktipps und Kontaktadressen	33
Broschüren und Rechner zur Teilzeitausbildung	33
Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen	33
Unterstützung vor und während der Ausbildung	33
Finanzierungs- und Förderungshilfen/Rechner	33
Informationen für Familien	34
Informationen für Alleinerziehende	34
Mutterschutz	34
Elternzeit	35
Pflege	35
Migration	35



1. DER PRAXISRATGEBER STELLT SICH VOR!

Teilzeitausbildung ist seit 2005 im Berufsbildungsgesetz verankert. Ausbildungsinteressierte mit berechtigtem Interesse hatten seither die Möglichkeit, ihren Berufsabschluss in Teilzeit zu erwerben. Dabei hatte das zeitlich flexible Modell der Teilzeitberufsausbildung zunächst vor allem junge Menschen mit Familienverantwortung im Blick: Eltern ohne Berufsausbildung, Menschen, die ihre Angehörigen pflegen und Alleinerziehende – eine der zentralen Ressourcen zur Fachkräftesicherung! Mit der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes Anfang 2020 hat sich die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung erheblich ausgeweitet und flexibilisiert. Seither kann grundsätzlich jede:r diese Option der Ausbildung in Anspruch nehmen.

Die Chancen und Potentiale, die sich durch die Teilzeitausbildung öffnen, gilt es zu heben – und hierfür bedarf es passender Beratungs- und Unterstützungsangebote!

Seit 2012 begleitete das Berufsbildungszentrum Augsburg der Lehmabgruppe gGmbH im Rahmen des Modellprojektes »Manage it!«, das über weite Strecken aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde, ausbildungsinteressierte Frauen und Männer sowie Unternehmen auf ihrem Weg zur Teilzeitausbildung. Ende 2022 kam – finanziert durch bayerische Landesmittel – das Projekt »JOIN – Beratungsstelle für Teilzeitausbildung in Augsburg und Schwaben« dazu.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Teilzeitausbildung funktioniert! Aber auch, dass diese Möglichkeit nach zwanzig Jahren immer noch zu wenig bekannt ist und umgesetzt wird – daran konnte auch die jüngste Gesetzesänderung nichts ändern. Der bundes- wie bayernweite Anteil an den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen beträgt weiterhin nur 0,5 bzw. 0,4 Prozent und tritt damit seit Jahren auf der Stelle (bundesweit 2234 in 2022, bayernweit 300). Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze hingegen wächst beständig weiter.

Aus diesem Grunde haben wir uns entschieden, unsere Erfahrungen aus der Praxis in diese Broschüre einfließen zu lassen und Teilzeitausbildung bekannter zu machen.

Dieser Ratgeber unterstützt Sie mit den notwendigen aktuellen Informationen zur Teilzeitausbildung und stellt Ihnen die geltenden Rahmenbedingungen sowie wichtige Ansprechpartner in der Region vor. Profitieren Sie von unseren Erfahrungen!

2. TEILZEITAUSBILDUNG – EINE CHANCE FÜR ALLE BETEILIGTEN

VIELE GUTE GRÜNDE FÜR EINE AUSBILDUNG IN TEILZEIT

- › Sie haben familiäre Verpflichtungen wie Kindererziehung oder die Pflege eines Angehörigen
- › Sie haben eine Behinderung oder erholen sich von einer längeren Krankheit oder einem Unfall
- › Sie besuchen regelmäßig einen Deutschkurs
- › Sie betreiben professionell Sport
- › Ihr Leben hat sich schlagartig geändert und Sie wissen nicht, wie Sie Ihre Ausbildung fortsetzen können
- › Sie haben einfach das Bedürfnis nach einer guten Work-Life-Balance

Insbesondere für Menschen mit Familienaufgaben ebnet die Teilzeitausbildung den Weg zum Berufsabschluss. Die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit schafft die Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch eine z.B. wegen einer Schwangerschaft unter- oder abgebrochene Ausbildung kann in Teilzeit fortgesetzt werden. Darüber hinaus bietet sie durch die Öffnung seit 2020 auch verschiedenen weiteren Adressatengruppen neue Perspektiven, da seither kein besonderer Grund für die Vereinbarung einer Teilzeitausbildung mehr erforderlich ist.

Das bedeutet: Teilzeitausbildung ist grundsätzlich immer möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Und sie stellt eine Win-Win-Situation für Unternehmen und Auszubildende dar! Als Betrieb sichern Sie sich Ihre Fachkräfte und stärken Ihr Image als familien- und mitarbeiterfreundliches Unternehmen. Als Ausbildungsinteressierte, für die aus verschiedensten Gründen eine Vollzeitausbildung nicht in Frage kommt, erreichen Sie einen Berufsabschluss als zentralen Schlüssel für Ihre langfristige berufliche Integration auf dem Arbeitsmarkt!

Auszubildende und Ausbildungsbetriebe können gemeinsam flexibel auf verschiedene Lebenslagen reagieren – wie zum Beispiel Zeiten von Kindererziehung oder Pflege, eine Behinderung oder krankheitsbedingte Leistungseinschränkungen, den Besuch eines Deutschkurses oder das Betreiben von Leistungssport.

VIELFALT DER AUSBILDUNG BLEIBT ERHALTEN

Generell besteht für alle Ausbildungsberufe im dualen System die Möglichkeit, sie in Teilzeit zu absolvieren. Gerade der kaufmännische Bereich mit seiner großen Bandbreite an Ausbildungsmöglichkeiten bietet sich für Teilzeitausbildungen an. Teilzeitberufsausbildungen wie z.B. Industriekauffrau, Speditionskauffrau, Gesundheitskauffrau, Sport- und Fitnesskauffrau oder im Einzelhandel sind vergleichsweise häufig vertreten. Arbeitgeber in Branchen wie Bäckerei- oder Metzgereifachverkauf, die oft mit einem Fachkräftemangel konfrontiert sind, sehen in der Teilzeitausbildung eine gute Möglichkeit zur Nachwuchssicherung. Im gewerblich-technischen Bereich ist unserer Erfahrung nach momentan die Teilzeitausbildung weniger anzutreffen.

WELCHE VORTEILE BIETET IHNEN ALS BETRIEB DIE TEILZETAUSBILDUNG?

Ausbildungspotenzial:

Teilzetausbildung ist eine echte Alternative für Arbeitgeber, offene Lehrstellen zu besetzen. Sie finden eine beachtliche Zielgruppe mit hoher Motivation für die Ausbildung!

Image- und Wettbewerbsvorteil:

Sie werden als besonders mitarbeiter- bzw. familienfreundliches Unternehmen in der Region wahrgenommen. Das macht Sie als Arbeitgeber attraktiv und Zukunftsfähig!



WICHTIG ZU WISSEN:

Jeder Betrieb mit Ausbildungsberechtigung kann grundsätzlich auch in Teilzeit ausbilden.

Machen Sie auf sich aufmerksam, wenn Sie in Teilzeit ausbilden (wollen)! Nehmen Sie die Möglichkeit z.B. direkt in Ausbildungsstellenanzeigen oder auf Ihrer Homepage auf.

Auch schulische Ausbildungen, wie z.B. Alten- und Krankenpflege, sind in Teilzeit möglich, sofern es von den einzelnen Berufsfachschulen angeboten wird. Der Schulversuch des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst »Teilzetausbildung in der Kinderpflege«, in dessen Rahmen von 2016 bis 2022/23 bayernweit an verschiedenen Schulen die Durchführung in Teilzeit erprobt wurde, wird beispielsweise vielerorts fortgeführt.



WICHTIG ZU WISSEN:

Bei schulischen Ausbildungen ist die Unterrichtzeit in Vollzeit in der Regel meist kürzer als bei betrieblichen Ausbildungen. Klären Sie daher, ob hier ggf. auch eine Ausbildung in Vollzeit für Sie in Frage kommt! Abhängig von der Organisation des Ausbildungsablaufes ist es unter Umständen auch möglich, nur den praktischen Ausbildungsteil in Teilzeit zu absolvieren. Es empfiehlt sich, dies vorab mit den entsprechenden Berufsfachschulen zu klären.

Insgesamt konnten wir zunehmend eine Öffnung für die Thematik feststellen (z.B. über eigene Vermittlungserfolge und Informationsgespräche).

Besonders gute Erfahrungen haben wir generell mit der Umsetzung in kleinen und mittelständischen Betrieben machen können. Diese Unternehmen zeigten sich bereits von Anfang an stets offen und aufgeschlossen für die Möglichkeit einer flexibleren Gestaltung der Arbeits- und Organisationsstrukturen. Gerade auch die Fokussierung auf die persönliche Eignung der Bewerber:innen, die Anerkennung biografisch-persönlicher Erfahrungen sowie der direkte Austausch in der Zusammenarbeit war hier ausschlaggebend.

WELCHE VORTEILE BIETET IHNEN ALS AUSBILDUNGSINTERESSIERTE DIE TEILZETAUSBILDUNG?

Teilzetausbildung statt Ausbildungsabbruch:

Teilzetausbildung kann eine echte Alternative sein, wenn ansonsten aufgrund zeitlicher Rahmenbedingungen oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit ein Ausbildungsabbruch droht.

Engagierte Fachkräfte:

Die Erfahrung zeigt, dass gerade Teilzetausbildende mit Familienaufgaben durch ihre familiäre Verantwortung und das in der Regel höhere Lebensalter über ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Organisationstalent und Lebenserfahrung verfügen.

Steigerung der Betriebstreue:

Mitarbeiterorientierte Personalpolitik geht mit einer verstärkten Mitarbeiterbindung einher!

Chance für Kleinbetriebe:

Passend zu den Betriebsabläufen können Teilzetausbildende flexibel eingesetzt werden, gerade wenn das Arbeitsaufkommen keine Vollzeitstelle ermöglicht. Sie legen die Arbeitszeiten gemeinsam mit den Auszubildenden flexibel fest.

Berufsabschluss:

Ausbildungsinteressierte, für die aus verschiedenen Gründen die klassische Variante der Vollzetausbildung zeitlich nicht zu bewältigen ist, können durch Teilzetausbildung einen Berufsabschluss erreichen.

Bessere Chancen:

Ein qualifizierter Abschluss ist die wichtigste Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und schützt langfristig vor Arbeitslosigkeit.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Familiäre Verpflichtungen und Arbeit lassen sich mit Teilzetausbildung leichter vereinbaren.

Integration auf dem Arbeitsmarkt:

Nach familienbedingten Unterbrechungszeiten, wie z.B. Schwangerschaft, oder einer beruflichen Reha kann durch Teilzetausbildung der Wiedereinstieg erfolgreich gelingen.

Mitarbeiterorientierter und familienfreundlicher Arbeitgeber:

Qualifizieren Sie sich über Teilzetausbildung als Fachkraft in einem Unternehmen mit hoher Mitarbeiterorientierung und familienfreundlichem Arbeitsklima.

BEST PRACTICE

NORMA LEBENSMITTELFILIALBETRIEB STIFTUNG & CO. KG NÜRNBERG Augsburg

»Endlich ist eine geregelte Ausbildung möglich!«

(Natalie Ooms und Anna Karch, Auszubildende Verkäuferin)

Eine gute Ausbildung mit Perspektive zu erhalten, ohne auf Kinder und Familie verzichten zu müssen, ist uns wichtig. NORMA und das Projekt »Manage it!« haben uns dies endlich ermöglicht!



»Mit dem Projekt »Manage it!« Fachkräfte gewinnen!«

(Gerhard Neumayr, Bereichsleiter NORMA)

Durch das Projekt »Manage it!« sehen wir die Möglichkeit, ein bisher wenig genutztes Potenzial im Nachwuchsbereich für zukünftige Fachkräfte zu gewinnen. Frau Ooms und Frau Karch sind ein Gewinn für unsere jeweilige Filiale sowie verständnisvolle und kompetente Ansprechpartnerinnen für unsere Kunden.

PHONE GMBH KOMMUNIKATION & SICHERHEITSTECHNIK Augsburg

»Die Chance, Arbeits- & Familienleben mit Erfolg und einem Lächeln zu meistern!«

(Blanka Gano, Auszubildende Kauffrau für Bürokommunikation)

Durch die Teilzeitausbildung habe ich die Chance mich in das Berufsleben einzugliedern und gleichzeitig für Familie & Haushalt zu sorgen. Ich bin dankbar, dass sich mein Betrieb bereit erklärt hat, mit dem Projekt »Manage it!« mich und meine Zukunft zu unterstützen.



»Teilzeitausbildung durch »Manage it!«

(Doris Bucher, Ausbilderin und Geschäftsführerin)

Wir haben erkannt, dass Frau Gano als junge Mutter jede Minute der Arbeitszeit nutzt, um ein sehr gutes Leistungsergebnis abzuliefern. Durch die Kindererziehung sind Verantwortungsbewusstsein und Organisationsvermögen ausgeprägter als bei Vollzeitauszubildenden ohne Kinder.



3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BERUFSBILDUNGSGESETZ § 7A BBIG

- [1] Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
 - [2] Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 »Verlängerung der Ausbildung« bleibt unberührt.
 - [3] Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach § 8 Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.
 - [4] Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.
- Analog findet sich diese Regelung in der Handwerksordnung § 27b HWO mit Verweis auf § 27c HWO zu den Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungsdauer.



WICHTIG ZU WISSEN: Ergänzend gibt es umfangreiche Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 zur Teilzeitausbildung sowie zu verschiedenen Aspekten der Verkürzung und Verlängerung von Ausbildung, die auch für die Teilzeitausbildung gelten. Diese finden Sie im Internet oder bei unseren Linktipps (S. 29).

4. RAHMENBEDINGUNGEN UND FORMALE UMSETZUNG

ADRESSATEN

Mit der Neuregelung im § 7a BBiG und § 27b HwO können seit dem 01.01.2020 alle Ausbildungsinteressierten die Ausbildung in Teilzeit absolvieren und müssen kein »berechtigtes Interesse« mehr vorweisen.

Dennoch ist die Teilzeitausbildung weiterhin besonders interessant für Menschen, die den qualifizierten Berufseinstieg mit ihrer familiären Situation verbinden möchten, z.B. wenn

- › Kinder zu betreuen sind.
- › Familienangehörige zu pflegen sind.
- › während der Ausbildung eine Schwangerschaft eintritt. Hier ist es z.B. möglich, nur einen Teil der Ausbildung in Teilzeit durchzuführen.

Darüber hinaus ist eine Teilzeitausbildung auch dann in Betracht zu ziehen, wenn aus anderen Gründen eine Absolvierung in Teilzeit nicht realisierbar ist, z.B. bei

- › gleichzeitigem regelmäßigen Besuch eines Deutschkurses oder dem erforderlichen Nachgehen einer Erwerbstätigkeit
- › Leistungseinschränkungen aus gesundheitlichen Gründen
- › Profisportlern.

ALTERSGRENZE



WICHTIG ZU WISSEN:

Eine Altersgrenze zur Teilzeitberufsausbildung existiert nicht.

VERSCHIEDENE MODELLE DER TEILZEITAUSBILDUNG

Im sog. »Komplettmodell« wird die gesamte Ausbildung in Teilzeit absolviert. Im sog. »Zeitraummodell« dagegen findet die Ausbildung nur zeitweise, also vorübergehend zu Beginn der Ausbildung, während der Ausbildung oder ab einem späteren Zeitpunkt bis zum Ausbildungsschluss in Teilzeit statt.

Auch ein bestehendes Ausbildungsverhältnis kann in Teilzeit umgewandelt werden, wenn z.B. während der Ausbildung eine Schwangerschaft eintritt, Familienangehörige pflegebedürftig werden oder ein Unfall geschieht. Das Vorgehen bei der formalen Umsetzung weicht dabei nicht ab.

Wichtig ist der Austausch zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb, um individuelle und für beide Seiten effektive Lösungen zu finden. Dementsprechend wird das Ausbildungsverhältnis bei der zuständigen Kammer abgeändert.

AUSBILDUNGSDAUER

Der oder die Auszubildende und der Betrieb einigen sich auf eine wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit und besprechen, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (Vor- oder Nachmittag, Abend, Wochenende oder Arbeitszeitkonto).

Die Arbeitszeit muss mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit betragen. Das sind etwa 20 Stunden in der Woche inklusive Berufsschule. Weniger als 50% ist nicht zulässig.

Der Berufsschulunterricht, der in den meisten Fällen in Vollzeit abzuleisten ist, wird in der Regel in vollem Umfang einschließlich der Pausen auf die wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

Die gesamte Ausbildungsdauer verlängert sich seit 2020 entsprechend des Umfangs der Reduzierung der täglichen / wöchentlichen Arbeitszeit, maximal jedoch auf das Eineinhalbache der regulären Ausbildungsdauer. Damit entfällt die frühere, obligatorische Koppelung an die positive Prognose nach § 8 Abs. 1 BBiG, die die Teilzeitausbildung besonders zu einem Modell für Leistungsstarke machte. Teilzeitausbildung ist nun auch eine Option für Personen, die das Ausbildungsziel in gekürzter Zeit nicht erreichen würden.

Verkürzungen und Verlängerungen der Ausbildungsdauer nach § 8 BBiG / §27c HwO sind auch in der Teilzeitausbildung möglich. Wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird, kann so die Teilzeitausbildung z.B. auch in der regulären Ausbildungsdauer absolviert werden. Neben den regulären Verkürzungsgründen der vorhandenen Vorbildung (gute schulische Vorbildung, Ausbildungsabschluss) kann laut Empfehlung des Hauptausschusses des Bildungsinstitutes für Berufsbildung dabei auch eine Verkürzung um bis zu 12 Monate vorgenommen werden, wenn die Kinderbetreuung, Pflege oder vergleichbare Gründe ein effektives Verfolgen des Ausbildungszieles erwarten lassen und damit eine entsprechende Erfolgsprognose ermöglichen.

WICHTIG ZU WISSEN:

Die fachlichen Anforderungen, die eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf die reguläre Ausbildungsdauer in Vollzeit mit sich bringen, sind nicht zu unterschätzen. Unseren Erfahrungen nach sollten Sie hierfür mindestens Zeit für etwa 30 Stunden pro Woche Ausbildungsdauer mitbringen.

Thema bei Verlängerungen und Verkürzungen ist immer auch der mögliche Zeitpunkt für die Teilnahme an den Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen. Bei der Verlängerung kommt hinzu, dass der Unterricht in der Berufsschule einschließlich der Prüfungsvorbereitung auf die reguläre Ausbildungsdauer ausgerichtet ist.

RECHENBEISPIELE ZUR ERMITTlung DER AUSBILDUNGSdAUER



WICHTIG ZU WISSEN:

Man bleibt flexibel: Grundsätzlich besteht bei vorliegenden Verkürzungegründen auch während der laufenden Ausbildung die Möglichkeit, die Ausbildung zu verkürzen (zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung) bzw. einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung nach §45 BBiG/§37 HwO zu stellen (im letzten Jahr der Ausbildungszeit).



WICHTIG ZU WISSEN:

Die Dauer der Teilzeitausbildung wird immer auf ganze Monate abgerundet. Wird nach Berechnung der individuellen Dauer kein Prüfungszeittermin erreicht, kann der Auszubildende eine Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächsten möglichen Prüfung verlangen.

Rechenbeispiel zur automatischen Verlängerung der Ausbildungszeit

Berechnungsformel Komplettmodell:

Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung (AO) in Monaten : vereinbarte tägliche / wöchentliche Ausbildungszeit in % = Dauer der Teilzeitausbildung nach automatischer Verlängerung

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit 75%

Berechnung:

36 Monate : 0,75 = 48 Monate

Berechnungsformel Zeitraummodell (späterer Zeitpunkt):

1. Dauer des in Vollzeit absolvierten Teils + Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils nach automatischer Verlängerung = Gesamtdauer der Ausbildung
2. Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils nach automatischer Verlängerung = Monate der Ausbildung nach AO : vereinbarte tägliche / wöchentliche Ausbildungszeit in %

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); im ersten Jahr Vollzeit; im zweiten und dritten Jahr durchgängig vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit 75 %

Berechnung:

Dauer der Vollzeitausbildung: 12 Monate
Dauer Teilzeitausbildung nach automatischer Verlängerung:
24 Monate nach AO : 0,75 = 32 Monate
Die Gesamtdauer beträgt 44 Monate.

Rechenbeispiel beim Zusammentreffen von Teilzeit und Verkürzung der Ausbildungsdauer

Anmerkung: Verkürzungszeiträume können bereits vor der Berechnung der automatisch verlängerten Teilzeitausbildung von der Ausbildungsdauer nach AO abgezogen werden. Die Dauer der Teilzeitausbildung wird anschließend für den verbleibenden Zeitraum berechnet.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte Arbeitszeit 75 %; Verkürzung wegen Fachoberschulreife 6 Monate; zusätzliche Verkürzung wegen Familienpflichten z.B. 3 Monate

Berechnung:

Verkürzungsgrund 1: 36 Monate – 6 Monate = 30 Monate
Verkürzungsgrund 2: 30 Monate – 3 Monate = 27 Monate
Automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitausbildung nach Verkürzung:
27 Monate : 0,75 = 30 Monate

Die Dauer der Teilzeitausbildung würde 30 Monate betragen und damit in diesem Fall der Ausbildungsdauer nach der AO entsprechen.



WICHTIG ZU WISSEN:

Grundsätzlich ist bei Vorliegen entsprechender Verkürzungsgründe auch eine Dauer unterhalb der regulären Ausbildungsdauer nach der AO möglich. Die Empfehlungen zur Mindestdauer gelten dabei entsprechend zu den Vorgaben in Vollzeit.

Berechnungsformel:

Mindestdauer gemäß Empfehlung: vereinbarte tägliche / monatliche Ausbildungszeit in Prozent = Mindestdauer der Teilzeitberufsausbildung

Beispiel:

Mindestdauer bei Regelausbildungszeit Vollzeit 3 Jahre = 18 Monate
Mindestdauer bei Ausbildungszeit von 75 %: 18 Monate : 0,75 = 24 Monate

AUSBILDUNGS- VERTRAG

Im Ausbildungsvertrag wird die Teilzeitvereinbarung schriftlich fixiert.



WICHTIG ZU WISSEN:

Auszubildende und Ausbildungsbetrieb müssen die Teilzeitberufsausbildung gemeinsam bei ihrer zuständigen Kammer beantragen.

BERATUNG DER KAMMERN

Um die Ausbildungsinhalte entsprechend den Vereinbarungen zwischen Betrieb und Auszubildenden anzupassen und zur formellen Gestaltung von Teilzeitausbildungsverträgen stehen für Betriebe wie Auszubildende die Ausbildungsberater/Bildungsberater der zuständigen Kammern als Ansprechpartner zur Verfügung:

Industrie- und Handelskammer

Schwaben (IHK)
Stettenstraße 1+3
86150 Augsburg

Servicenummer Bildungsberatung:
0821 3162-204

Ansprechpartner für einzelne Gebiete
siehe Homepage der IHK

Servicenummer Berufsorientierung:
Tel. 0821 3162-100

Handwerkskammer für Schwaben (HWK)
Siebentischstraße 52 – 58
86161 Augsburg
Tel. 0821 3259-1252 (A)
Tel. 0821 3259-1329 (AIC-FDB)
Tel. 0821 3259-1701 (Allgäu)
Tel. 0821 3259-1269 (DON/GZ/NU)

Ärztlicher Bezirksverband Schwaben (ÄBV)
Frohsinnstraße 2
86150 Augsburg
Tel. 0821 3256-200

Zahnärztlicher Bezirksverband

Schwaben (ZBV)
Lauterlech 41
86152 Augsburg
Tel. 0821 343150

Bayerische Landestierärztekammer
Bavariastraße 7a
80336 München
Tel. 089 2199080

Bayerische Landesapothekerkammer (BLAK)
Maria-Theresia-Straße 28
81675 München
Tel. 089 9262-40 (PKA)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg
Bismarckstraße 62
86391 Stadtbergen
Tel. 0821 43002-0

Steuerberaterkammer München (StBK)
Nederlinger Straße 9
80638 München
Tel. 089 157902-0

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Die Teilzeitausbildenden haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des §17 BBiG und damit mindestens nach der gesetzlichen Mindestvergütung. Das BIBB rät dazu, dass die Ausbildungsvergütung möglichst der einer Vollzeitstelle entsprechen soll. Eine prozentuale Kürzung entsprechend der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich. Für die ggf. verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung muss per Gesetz kein weiterer Anstieg der Vergütung erfolgen.

Die Anwendungspraxis ist aber zunehmend, dass der Ausbildungsbetrieb die volle Ausbildungsvergütung bezahlt. Zur weiteren Finanzierung des Lebensunterhalts können verschiedene staatliche Leistungen beantragt werden.



WICHTIG ZU WISSEN:

Die Erfahrung zeigt deutlich, dass die gesicherte Finanzierung des Lebensunterhaltes während der gesamten Ausbildungsdauer eine Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Abschluss ist.

Siehe Kapitel Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (ab S. 16)

URLAUBANSPRUCH

Arbeiten die Auszubildenden in Teilzeit an jedem Arbeitstag der Woche, so haben sie den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Ist dies nicht der Fall, werden die Urlaubstage anteilig über die wöchentlichen Arbeitstage berechnet.

BERUFSSCHULUNTERRICHT



WICHTIG ZU WISSEN:

Aufgrund der spärlichen Nutzung der Möglichkeit der Teilzeitausbildung bieten erst wenige Berufsschulen Teilzeitklassen an. Daher findet der Berufsschulunterricht in der Regel immer noch in Vollzeit statt.

Insbesondere der wohnortferne Besuch der Berufsschule während des Blockunterrichts erfordert eventuell rechtzeitige Betreuungsabsprachen (für die zu Pflegenden bzw. Kinder).

Tipp: Sprechen Sie mit dem zuständigen Berater oder der Beraterin der Agentur für Arbeit, ob Sie im Rahmen einer AsA-flex-Maßnahme (vormals abH) Stützunterricht zur Bewältigung des Lernstoffes in der Berufsschule in Anspruch nehmen können!

5. FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

BETRIEBE Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) und dem sog. Arbeit-von-morgen-Gesetz wird die Weiterbildung von Beschäftigten im Betrieb unterstützt. Damit kann auch eine Ausbildung in Teilzeit gefördert werden, die im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt wird und eine abschlussorientierte Weiterbildung im Sinne der §§81ff SGB III ist.

Eine Förderung durch das QCG ist grundsätzlich unabhängig von Qualifikation und Lebensalter des Beschäftigten oder Betriebsgröße möglich. Förderfähig ist ein Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) von bis zu 100%.

Auskünfte erhalten Sie beim Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit unter der kostenlosen Service-Nummer 0800 4 555 20 sowie bei den zuständigen Mitarbeitern der örtlichen Agentur für Arbeit.

Ausbildungsbetriebe können für bestimmte Zielgruppen zudem Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung über Sonderprogramme erhalten, so z.B. Förderungen durch die ESF-geförderte Ausbildungsinitiative »Fit for Work – Chance Ausbildung«



WICHTIG ZU WISSEN:

Im neuen Förderprogramm von Fit for Work ist die Altersgrenze bei Teilzeitausbildenden weggefallen!

Auskünfte erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales
Zentral unter Tel. 0921 6053388

oder ZBFS Regionalstelle Schwaben

Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel. 0821 5709-01

Zudem gibt es umfangreiche Informationen und ein Online-Tool zum Fördercheck über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales.

Siehe Linktipps und Kontaktadressen (ab S. 33)

AUSZUBILDENDE

In der Regel deckt die Ausbildungsvergütung die Kosten für den Lebensunterhalt nicht ausreichend ab. Neben Leistungen der kommunalen Hand stehen den Antragstellern auch staatliche Zuschüsse zur Verfügung.

Als sog. vorrangige Leistungen gelten dabei die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sowie das Ausbildungsgeld nach SGB III. Sind Sie nicht förderberechtigt oder sind die Leistungen nicht ausreichend und Sie befinden Sie dadurch in einer finanziellen Notlage, ist im Einzelfall der ergänzende Bezug von Bürgergeld möglich. Zudem können sog. Leistungen für Auszubildende beantragt werden, die explizit nicht zum Bürgergeld zählen.

Tipp: Die Prüfung und Bewilligung der Anträge nehmen in der Regel einige Zeit in Anspruch. Wichtig ist es daher, alle Anträge so bald wie möglich zu stellen. Wir raten Ihnen unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages Kontakt zu den zuständigen Stellen aufzunehmen.

Siehe Linktipps und Kontaktadressen (ab S. 33)



WICHTIG ZU WISSEN:

mit Ausnahme des Darlehens nach § 24 Absatz 4 SGB II sind alle im Folgenden genannten Fördermöglichkeiten Zuschüsse – das bedeutet: es ist keine spätere Rückzahlung erforderlich!



WICHTIG ZU WISSEN:

Leistungen wie das Bürgergeld werden zum Ersten des Monats ausgezahlt. Leistungen der Ausbildungsförderung ebenso wie die Ausbildungsvergütung jedoch zum Monatsende. In der Praxis ergibt sich dadurch eine Finanzierungslücke im ersten Monat der Ausbildung! Auch hier gibt es jedoch Möglichkeiten!

ÜBERSICHT: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 56 ff. SGB III	Betriebliche Erstausbildung und eigener Haushalt Kein Anspruch auf Förderung, wenn die Auszubildenden noch im Haushalt der Eltern leben.	Örtliche Agentur für Arbeit
Berufsausbildungsförderung (BAföG)	Schulische Berufsausbildung Voraussetzung ist ein Umfang von mind. 20 Wochenstunden (umgerechnet 26,7 Unterrichtsstunden im Durchschnitt über die gesamte Ausbildungsdauer). ACHTUNG: Dies wird nicht von jeder Schule erreicht Aber: Ablehnungsbescheid ist notwendig für die Beantragung von Bürgergeld	Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung bei Stadtverwaltung bzw. Landratsamt
Ausbildungsgeld § 122 SGB III (Nachrang zum Übergangsgeld)	Zuschuss für Auszubildende mit Behinderung / Rehabilitanden im Sinne des §19 SGB III	Örtliche Agentur für Arbeit
Härtefallzuschuss: Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft (KdU) § 27 Abs. 3 SGB II	Umfasst die nicht schon durch BAB erstatteten Kosten, wie z.B. angemessene Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten.	Örtliches Jobcenter
Darlehen für Regelbedarf, den Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung § 24 Absatz 4 SGB II keine Regelleistung, Kann-Vorschrift ohne Rechtsanspruch	Als Härtefalldarlehen zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung sowie als Übergangsdarlehen , z.B. bei längeren Bearbeitungszeiten zur Überbrückung von BAB/BAföG-Leistungen für den ersten Monat der Aufnahme einer Ausbildung	Örtliches Jobcenter

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
Leistungen für Auszubildende §27 SGB II darunter Mehrbedarfe entsprechend §21 SGB II	Auszubildende in finanzieller Notlage Anspruch auf Bürgergeld ist KEINE Voraussetzung	Örtliches Jobcenter
Mehrbedarf für Alleinerziehende, ergänzende Leistungen § 21 Abs. SGB II Mehrbedarf während Schwangerschaft Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen Unabweisbarer, besonderer und regelmäßiger Bedarf im Einzelfall (z.B. zur Wahrnehmung des Umgangsrechts) Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt entsprechend § 24 Abs. 3	Alleinerziehende Auszubildende, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.	
Leistungen für Bildung und Teilhabe §§ 7, 19 und 28 SGB II (u.a. Klassenausflüge, Schulbedarf, Nachhilfe, Schülerbeförderung, Zuschüsse für Mittagessen in der Schule, Kita etc., Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten)	Bezug von Bürgergeld, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld	Zuständiges Amt für soziale Leistungen bei Stadtverwaltung bzw. Landratsamt
Kinderbetreuungszuschuss	Anteilige Übernahme, falls Kinderbetreuungskosten nicht schon durch den Zuschuss des Freistaates Bayern, Krippengeld oder die BAB-Pauschale abgedeckt werden.	Zuständiges Amt für soziale Leistungen oder wirtschaftliche Jugendhilfe bei Stadtverwaltung bzw. Landratsamt
Krippengeld	Zuschuss zu Beiträgen der Kinderbetreuung ab dem 2. Lebensjahr, Förderung nach dem BayKiBiG, Einkommensgrenze	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Zuschuss zu Elternbeiträgen (kein Antrag erforderlich)	Automatischer Zuschuss bei Besuch einer Betreuungseinrichtung nach Förderung nach dem BayKiBiG	Freistaat Bayern

Mehr zu den Möglichkeiten der Förderung von Kinderbetreuungskosten im Kapitel »Ausbildung mit Kind«!

ÜBERSICHT: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
Elterngeld	Anspruch besteht in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes und ersetzt normalerweise das durch die Geburt des Kindes wegfallende Einkommen bzw. Ausbildungsvergütung.	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Servicetelefon 0931 32 09 09 29 Regionalstelle Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg Tel. 0821 5709-01
Familiengeld	Anspruch besteht seit 2018 für alle Kinder im 2. und 3. Lebensjahr – unabhängig von Einkommen und Erwerbstätigkeit der Eltern. Familiengeld wird automatisch zusammen mit dem Elterngeld beantragt. Eine gesonderte Antragsstellung ist nur notwendig, wenn für das Kind kein Elterngeldantrag in Bayern gestellt wurde.	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Servicetelefon 0931 32 09 09 29 Regionalstelle Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg Tel. 0821 57 09-01
Kindergeld (ggf. bis 25 Jahre für den/die Auszubildende selbst sowie für eigene Kinder)	Sind die Auszubildenden unter 25 Jahre alt, haben die Eltern ggf. Anspruch auf Kindergeld. Leiten die Eltern das Kindergeld an die Auszubildenden weiter, bleibt es in der BAB-Berechnung unberücksichtigt. Der Kindergeldanspruch für das Kind/die Kinder der Auszubildenden besteht weiterhin.	Familienkasse Bayern Süd Agentur für Arbeit Wertachstraße 28 86153 Augsburg Tel. 0800 455 55 30 Service Center Familienkasse Tel. 0800 4 55 55 30
Kinderzuschlag (KiZ)	Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem ein Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) bestehen.	
Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss	Leben Eltern getrennt und will oder kann der andere Elternteil keinen Unterhalt bezahlen, kann Unterhaltsvorschuss für eine Maximaldauer von 6 Jahren bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes beantragt werden.	Zuständiges Jugendamt
Wohngeld	Unter Umständen kann ein Anspruch auf Wohngeld in Form eines einkommensabhängigen Mietzuschusses bzw. Lastenzuschusses (bei Eigentumswohnungen oder Eigenheim) bestehen.	Zuständige Wohngeldbehörde beim Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung

FÖRDERMÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	LEISTUNGSERBRINGER
Bayerisches Ermäßigungsticket für Auszubildende (Deutschlandticket)	Auszubildende	Deutsche Bahn (www.dbregionalbus-bayern.de/tickets/deutschland-ticket/ermaessigungsticket) oder örtliche Stellen wie z.B. Stadtwerke Augsburg
Befreiung von Kontoführungsgebühren	Auszubildende	jeweiliges Geldinstitut
Gebührenbefreiung GEZ	BAB, Bürgergeld, Grundsicherung	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 50656 Köln
Sozialtarif beim Telefon	GEZ-Befreiung, BAföG, Bürgergeld, Grundsicherung	Telekom Deutschland GmbH Kundenservice 53171 Bonn



6. AUSBILDUNG MIT KIND

Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung gewährt insbesondere auch Auszubildenden mit Kindern die zeitliche Flexibilität, den Anforderungen im Ausbildungsbetrieb und gleichzeitig der Fürsorge des Kindes gerecht zu werden.

Tritt während der Ausbildung eine Schwangerschaft ein, so bietet die Möglichkeit der Teilzeitausbildung eine Alternative zu einem möglichen Ausbildungsabbruch. Wenn nach Mutterschutz/Elternzeit eine Ausbildung fortgesetzt oder aufgenommen werden soll, kann die Teilzeitausbildung die richtige Lösung für Sie sein.

AUSBILDUNG UND SCHWANGERSCHAFT

Tipp: Prinzipiell besteht kein gesetzlicher Zwang, die Schwangerschaft mitzuteilen, jedoch ist es bis dahin nicht möglich, entsprechende Rechte einzufordern und gemeinsam mit dem Arbeitgeber Regelungen zu finden. Sobald Sie von Ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten Sie diese daher Ihrem Arbeitgeber mitteilen.

Eine mitgeteilte Schwangerschaft muss durch den Arbeitgeber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Dies gilt ebenso für Ausbildungsverhältnisse.

Grundsätzlich dürfen schwangere Mitarbeiterinnen von der offiziellen Mitteilung der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt nicht gekündigt werden.



WICHTIG ZU WISSEN:

Das Ausbildungsverhältnis endet auch bei Eintritt einer Schwangerschaft mit dem Auslaufen des befristeten Ausbildungsvertrages. Die Mutterschutzfristen werden nicht auf die Befristung aufgerechnet.

Auf Antrag der Auszubildenden kann die Ausbildungszeit nach § 29 III BBiG jedoch über die zuständigen Stellen (IHK, HWK etc.) verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass andernfalls das Ausbildungsziel nicht erreicht wird.

Ein reguläres Vollzeitausbildungsverhältnis kann nach Eintritt einer Schwangerschaft auch **in ein Teilzeitausbildungsverhältnis** umgewandelt werden.

ELTERNZEIT



WICHTIG ZU WISSEN:

Prinzipiell gelten für Auszubildende, bezogen auf die Elternzeit, die gleichen Regelungen wie für Festangestellte.

Die/der Auszubildende kann daher während der Elternzeit das **Ausbildungsverhältnis ruhen** lassen. Die genommene Elternzeit wird im Anschluss auf die Berufsausbildungszeit angerechnet. Es besteht aber auch die Möglichkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden zu arbeiten und so die Ausbildung während der Elternzeit fortzusetzen.

Nutzen Sie kostenfrei das umfangreiche Fachwissen der Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort. Entsprechende Stellen finden Sie bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Außerdem bieten verschiedene Vereine flächendeckend Beratungsstellen sowie Online-Beratung an:

- › Donum Vitae in Bayern e.V.
- › Pro Familia e.V.
- › Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

In Augsburg finden Sie hier Möglichkeiten zur persönlichen Beratung:

pro familia Augsburg e.V.
Hermannstr. 1
86150 Augsburg
Tel. 0821 450362-0

DONUM VITAE in Bayern e.V.
Volkhartstr. 5
86152 Augsburg
Tel. 0821 4508888

Gesundheitsamt der Stadt Augsburg
Hoher Weg 8
86152 Augsburg
Tel. 0821 324-2049

Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel. 0821 3102-2110

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Augsburg
Am Katzenstadel 1
86152 Augsburg
Tel. 0821 420899-0

Weitergehende Informationen zu Schwangerschaft und Elternzeit finden Sie bei den weiterführenden Linktipps und Kontaktadressen (ab S. 33)

EINE AUSWAHL MÖGLICHER FORMEN DER KINDERBETREUUNG

Bei einer Ausbildung mit Kind(ern) ist die Regelung der Kinderbetreuung einer der wichtigsten Faktoren, mit dem die Teilzeitausbildung steht und fällt. Hierzu gehört auch eine rechtzeitige Ablösung vom Kind, um einen guten Start in die Ausbildung zu garantieren.



WICHTIG ZU WISSEN:

Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung hat.

- › Kinderkrippe (von 0 bis 3 Jahren)
- › Kindergarten, Kindertagesstätte (von 3 bis 6 Jahren)
- › Kindertagespflege/Tagesmutter (in familiärer Atmosphäre, ab Babyalter möglich, auch in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten, über die angebotenen Betreuungszeiten hinaus / Randzeitenbetreuung)
- › Grundschulen und weiterführende Schulen mit Ganztagesangeboten (während der Schulzeiten)
- › Hort (für Schulkinder nach Schulschluss i.d.R. bis zu 12 Jahren, Betreuung meist auch während der Ferienzeiten möglich)
- › Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen, Ferien- oder Notfallbetreuungsangebote, Elterninitiativen
- › (Leih-)Großeltern, Nachbarn, Babysitter oder andere Privatpersonen

Tipps: Den Betreuungsplatz möglichst wohnort- bzw. ausbildungsplatznah wählen! Erkundigen Sie sich schon vor dem geplanten Ausbildungsbeginn im September frühzeitig über Vormerkzeiten/Anmeldetage (meist schon im Januar oder Februar) und melden Sie ihr Kind möglichst in mehreren Einrichtungen an, um genügend Alternativen zu haben. Ein Hortplatz garantiert auch eine Betreuungszeit über die Schulzeiten (z.B. Ferien) hinaus!

KOSTEN

Seit 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit bis zur Einschulung vom Freistaat Bayern mit 100 Euro pro Kind und Monat bezuschusst, sofern die Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG gefördert ist. Der Zuschuss erfolgt direkt an die Gemeinden, ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus gibt es für Geringverdiene (zu denen i.d.R. auch Teilzeitausbildende zählen) weitere Möglichkeiten der Kostenreduzierung bzw. -übernahme. Auskünfte erteilen die zuständigen Stellen bei der örtlichen Stadtverwaltung bzw. beim Landratsamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Amt für Kinder, Jugend und Familie).

Zusätzlich hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld mit ebenfalls monatlich bis zu 100 Euro eingeführt. Damit haben Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes einen Anspruch auf Entlastung bei den Kinderbetreuungsbeiträgen, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld ist jedoch an eine maximale Einkommensgrenze gekoppelt und wird auf Antrag direkt an den Antragsteller ausbezahlt. Krippengeld ist auch bei Besuch einer Tagespflege möglich, sofern auch hier eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Antrag auf Krippengeld mit Erläuterungen als Online-Antrag oder zum Download und Antworten auf häufige Fragen unter:
www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld
Service-Telefon: 0931/32090929

Tipp: Suchen Sie auch nach Alternativen (z.B. Nachbarn, Hilfsangebote der Gemeinde oder Stadt) und bieten Sie auch selbst Anderen Kinderbetreuung an, um bei unvorhergesehenen Zwischenfällen auf diese Kontakte zurückgreifen zu können.

Vor Ort stehen Ihnen eine Vielzahl an Anlaufstellen bei Fragen rund um die Organisation der Kinderbetreuung als Ansprechpartner zur Verfügung. Hierzu zählen neben städtischen Stellen insbesondere regionale Niederlassungen und Ortsverbände von überregional tätigen Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie örtliche Initiativen.

Für den Raum Augsburg sind im Folgenden konkrete Anlaufstellen genannt.

1. STADT AUGSBURG

Überblick

www.kinderbetreuung.augsburg.de

Team Kindertagespflege im Amt für Kindertagesbetreuung

Hermannstr. 1
86150 Augsburg
Tel. 0821 324 – 642 38
kindertagespflege@augsburg.de

Familienstützpunkte

www.augsburg.de/umwelt-soziales/familie/unterstuetzung-und-beratung/familienstuetzpunkte
Bürgermeister-Fischer-Str. 11
86150 Augsburg
Tel. 0821 324-34 448

Beratungsstelle für Kinderbetreuung**Agentur für Arbeit**

Wertachstraße 28

86153 Augsburg

Tel. 0821 3151-972, -976

Kita-Portal Augsburg der Stadt Augsburg

(Information und Vormerkungen)

www.kitaplaner.de/augsburg/elternportal/de**Generationenhilfe für einander da**

(Ehrenamtliche Begleitung

Alleinerziehender)

Christine Häußinger & Rudolf Zettel

Drosselweg 7b

86156 Augsburg

Tel. 0179 323 63 68 oder
0157 50 10 33 30**Häusliche Hilfe bei kranken Kindern:****Projekt Rotznase – Diakonisches****Werk Augsburg e.V.**

Spenglergäßchen 7 a

86152 Augsburg

Tel. 0821 450 19-32 14

Ferienbetreuung: Tschamp – Ferienangebote der Stadt Augsburg

Halderstraße 23

86150 Augsburg

Tel. 0821 324-2856, -2976, -2958

Sommerkinder (für Partnerunternehmen) gfi Augsburg

Ulmer Straße 160

86156 Augsburg

Tel. 0821 408 02-258, -162

2. LANDKREIS AUGSBURG**Überblick**www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/amt-fuer-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung**Landratsamt Augsburg Fachstelle Kindertagesstätte Kindertagesbetreuung**Volkhartstr. 4 – 6
86150 Augsburg

Tel. 0821 3102-1363, -1592, -1157

Familienstützpunkte(13 Stützpunkte im Landkreis)
www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/familie-leben/orte-fuer-familien**Tagesmütter Augsburg-Land e.V.**www.tagesmutter-augsburg-land.de/tagesmutter-findenJanet Jahn
Hölderlinstr. 2

86356 Neusäß

Tel. 0176 23 82 79 47

KJR Augsburg-Land**Ferienprogramm & Spielmobil**

Hooverstr. 1

86156 Augsburg

Tel. 0821 45 07 95-130, -137

3. LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG**Überblick**www.lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/kreisjugendamt/kindertagesbetreuung**Landratsamt Aichach-Friedberg****Kreisjugendamt – Fachbereich****Kindertagesbetreuung**lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/kreisjugendamt/kindertagesbetreuungKonradinstraße 4
86316 FriedbergVermittlung von Tagespflegestellen
Tel. 08251 92-48 84, -48 85**Stadt Aichach****Portal Kinderbetreuung**(Information und Vormerkungen)
portal.little-bird.de/Suche/Aichach**Stadt Friedberg****Team Kitabetreuung**www.friedberg.de/leben-in-friedberg/kinderbetreuungMarienplatz 9
86316 Friedberg

0821 60 02-219, -124

Stadt Friedberg**Portal Kinderbetreuung**(Information und Vormerkungen)
portal.little-bird.de/Friedberg**Stadt Aichach – Ferienbetreuung für Grundschulkinder**

Tel. 08251 902-562, -561

Ferienprogramm

Tel. 08251 902-10, -76

www.unser-ferienprogramm.de/aichach/index.php**KJR Aichach-Friedberg****Ferienprogramm****Team Programm KJR**

Tel. 0821 20839235

www.unser-ferienprogramm.de/kjr-aichach-friedberg/index.php

Darüber hinaus gibt es bundesweite Portale, die eine Übersicht über regionale Betreuungsangebote bieten wie

Kitanetz.de oder betreut.de**7. AUSBILDUNG UND PFLEGE****VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF – GESETZLICHE ANSPRÜCHE**

Frauen und Männer stehen vor besonderen Herausforderungen, wenn sie sich neben der beruflichen Tätigkeit um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern.

Das neue Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf von 2015 gewährt den Beschäftigten mehr zeitliche Flexibilität und finanzielle Sicherheit. Auch Auszubildende haben danach den Anspruch auf kurzfristige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, Lohnersatzleistungen sowie zinslose Darlehen. Als nahe Angehörige gelten dabei neben Eltern und Schwiegereltern, auch Lebenspartner, Geschwister, Kinder etc. Gesetzlich geregelt ist dies durch das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz. Die Zeiten von Pflege und Familienpflege werden hier nicht auf die Berufsausbildungszeiten angerechnet. Soweit im Ausbildungsvertrag eine bestimmte Berufsausbildungszeit vereinbart worden ist, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis um die in Anspruch genommene Pflegezeit.

Zudem gilt auch für Pflegende ein besonderer Kündigungsschutz!

Das Modell der Teilzeitausbildung ermöglicht es darüber hinaus, passgenaue Arbeitszeiten zu vereinbaren, um trotz Pflegeverantwortung einen Berufsabschluss zu erreichen. Auch eine bereits begonnene Ausbildung in Vollzeit kann in solchen Fällen in eine Teilzeitausbildung geändert werden.

Tipp: Sollte ein Pflegefall naher Angehöriger eintreffen bzw. prognostiziert werden, sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber sowie mit den entsprechenden Fachstellen (siehe unten)!

BERATUNG UND UNTERSTÜZUNG

Die »Pflegestützpunkte« bieten kostenlose Beratung zu allen Themen rund um die Pflege und stehen allen Bürgerinnen und Bürgern (gesetzlich oder privat versichert) offen.

Professionelle Beratungs- und Anlaufstellen für pflegende Angehörige von älteren pflegebedürftigen Menschen sind die flächendeckend vorhandenen »Fachstellen für pflegende Angehörige«. Sie unterstützen durch psychosoziale Beratung, (längerfristige) Begleitung sowie Entlastungsangebote (Angehörigenarbeit).

Zudem gibt es für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege und deren pflegende An- und Zugehörige umfangreiche weitere Angebote zur Unterstützung. Diverse Betreuungs- und Entlastungsleistungen geben Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und ermöglichen einen möglichst langen Verbleib in den eigenen vier Wänden. Die Angebote reichen von Pflege- und Versorgungsangeboten bis hin zu Einkaufshilfen und Mittagstisch. Das Bayerische Landesamt für Pflege hat auf seiner Homepage unter den Punkten »Betreuungsangebote« und »Entlastungsangebote« eine umfangreiche Zusammenstellung von Adressen und Kontakten anerkannter Anbieter veröffentlicht.

In der Region Augsburg können Sie sich insbesondere an folgende Stellen wenden:

Stadt Augsburg
Fachstelle Seniorenarbeit
Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg
Tel. 0821 324-43 18
fachstelle-seniorenarbeit@augsburg.de

Landratsamt Augsburg
Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige
Bismarckstraße 62
86391 Stadtbergen
Tel. 0821 3102-2766
seniorenberatung@lra-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de/soziales-gesundheit/seniorenberatung

Caritasverband der Diözese Augsburg e.V. – Beratung für Senioren und pflegende Angehörige
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel. 0821 31 56-0
info@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

AWO Augsburg
Fachstelle für pflegende Angehörige
Christian-Dierig-Park
Kirchbergstr. 17
86157 Augsburg
Tel. 0821 450 770-152
angehoerigenberatung@awo-augsburg.de
awo-augsburg.de/einrichtungen/fachstelle-fuer-pflegende-an gehoerige

Malteser in der Diözese Augsburg
Fachstelle für pflegende Angehörige
Sozialregion Süd
Tel. 0821 258 50 58
www.malteser.de/standorte/augsburg/dienstleistungen/demenz/fachstellen-fuer-pflegende-an gehoerige.html

Home Instead – Zuhause umsorgt
LosLeben GmbH & Co. KG Lebensqualität im Alter, wir bieten Zeit!
Otto-Lindenmeyer-Str. 28
86153 Augsburg
Tel. 0821 66 60 36 50
augsburg@homeinstead.de
homeinstead.de/augsburg/kompetenz-demenz/informationen-fuer-an gehoerige

Viele Pflegekassen bieten für die Angehörigen auch kostenlose Kurse mit praktischen Übungen, Informationen und Strategien zum emotionalen Umgang mit der (neuen) Situation an. Eine weitere finanzielle Entlastung stellt in Bayern eine Antragsstellung auf Landespflegegeld dar (möglich ab Pflegestufe 2).

Weitergehende Informationen zur Pflegeunterstützung finden Sie bei den Linktipps (ab S. 33)



8. AUSBILDUNG UND MIGRATION

Der Einstieg in die deutsche Arbeitswelt ist für viele Migrantinnen und Migranten mit sprachlichen Hürden verbunden. Komplexe Fachbegriffe, schnelles Arbeitstempo und ein ungewohntes Ausbildungssystem können zu Unsicherheiten führen. In einer Teilzeitausbildung bleibt mehr Zeit, um begleitend Sprachkurse zu besuchen und sich schrittweise einzuarbeiten.

Auch kulturelle Unterschiede – etwa im Umgang mit Vorgesetzten, in der Arbeitsweise oder im Teamverhalten – lassen sich in einem entschleunigten Umfeld besser erfassen und einüben. Teilzeit bedeutet weniger Druck und mehr Lernraum.

RAHMENBEDINGUNGEN AM DEUTSCHEN AUSBILDUNGSMARKT

Gerade wenn Sie erst seit kurzem in Deutschland sind, sind die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zunächst verwirrend. Verschaffen Sie sich einen Überblick!

Die Ausbildung in Deutschland dient dazu, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für einen bestimmten Beruf zu erwerben und mit einer anerkannten beruflichen Qualifikation abzuschließen. Es gibt hierbei verschiedene Formen der Ausbildung, wie z. B. die schulische oder duale Ausbildung, die beide auch in Teilzeit absolviert werden können.

Die duale Berufsausbildung ist eine besondere Form, in Deutschland seinen Beruf zu erlernen und bietet hervorragende Zukunftschancen. Neben der Vermittlung von Theoriewissen an der Berufsschule erhalten Sie in der dualen Berufsausbildung eine umfassende praktische Ausbildung in einem Betrieb, der Sie als Azubi für die Dauer der Ausbildung beschäftigt. Handwerk und Industrie, Verwaltung, Lager / Logistik, Tourismus und Dienstleistung bilden überwiegend dual aus.

Auf der anderen Seite gibt es Berufe, die nur an Fachschulen, Berufsfachschulen oder Berufskollegs ausgebildet werden. Das heißt, die Ausbildung findet nicht im Wechsel zwischen Berufsschule und Betrieb statt, sondern in Voll- oder Teilzeitunterricht. Praktische Erfahrungen sammeln Sie in begleitenden Praktika. Berufe aus der Sozialen Arbeit, Gesundheit und Pflege, Erziehung und Bildung werden hauptsächlich in Berufsfachschulen ausgebildet.

Welche Ausbildungsform die richtige ist, hängt von der jeweiligen Branche und den individuellen, beruflichen Plänen ab. Umfangreiche Informations- und Beratungsangebote finden Sie hier bei der Agentur für Arbeit und deren umfangreichen Onlineangeboten wie beispielsweise Planet Beruf.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME EINER AUSBILDUNG



WICHTIG ZU WISSEN:

Zeugnisanerkennung:

Das Vorliegen eines anerkannten Schulabschlusses erleichtert in vielen Fällen die Suche nach einem Ausbildungsplatz. Zwingend erforderlich ist es in der Regel jedoch bei Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung.

Die mittlerweile bestehende, alternative Möglichkeit der Fachschulen, selbst eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen und anhand dieser die Zusage für einen Ausbildungsplatz zu geben, wird bislang nur von wenigen Fachschulen wahrgenommen. In der Regel ist daher der Gang über die Anerkennungsstellen erforderlich. Ein notwendiger Schritt ist die beglaubigte Übersetzung der Unterlagen, was zunächst vorfinanziert werden muss (die Kostenübernahme durch das Jobcenter ist möglich, kann aber erst im Nachhinein beantragt werden). Zudem werden die Anerkennungsstellen erst tätig, wenn ein sog. „Anforderungsschreiben“ vom Betrieb oder einer Fachschule vorliegt. Beantragen Sie diese möglichst frühzeitig bei der Schule bzw. dem Betrieb!

Professionelle, kostenlose Unterstützung erhalten Sie hierbei u.a. bei den verschiedenen Beratungsstellen des Verbundes MigraNet plus im Rahmen des IQ Netzwerk (siehe Linktipps).

Ansprechpartner für Augsburg sowie die gesamte Region Schwaben ist die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Augsburg

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstr. 29

86153 Augsburg

Telefon: 0821 4551090

Sprachkenntnisse:

Um eine Ausbildung erfolgreich zu bewerkstelligen, wird gemeinhin ein Sprachniveau von mind. B1 empfohlen bzw. erwartet. Ein höheres Niveau erleichtert das Verständnis der Ausbildungsinhalte erheblich.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Berufsprachkurse an, die Sie bei grundsätzlicher Berechtigung sowohl in der Zeit der Ausbildungsplatzsuche als auch während der Ausbildung in Anspruch nehmen können. Das Spektrum reicht grundsätzlich von berufsübergreifenden Sprachkursen ab Niveau A2 über berufsspezifische Sprachkurse z.B. für Pflegeberufe bis hin zu Spezialsprachkursen für Auszubildende in den verschiedensten Ausbildungsberufen. Sprachkurse werden auch in Teilzeit oder berufsbegleitend z.B. als Abendkurse angeboten. (Anmerkung: Aktuell gibt es aufgrund von Haushaltskürzungen bundesweit nur eingeschränkte Angebote im Bereich der Berufsprachkurse. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten).



WICHTIG ZU WISSEN:

Erforderlich für den Besuch eines Berufsprachkurses ist ein Berechtigungsschein von Arbeitsagentur oder Jobcenter oder eine direkte Beantragung beim BAMF. **Dabei helfen Ihnen in der Regel auch die Träger für Sprachkurse vor Ort.**

Eine Übersicht von Anbietern für Berufsprachkurse finden Sie z.B. über den Navigator des BAMF

bamf-navi.bamf.de

oder direkt über die Agentur für Arbeit

web.arbeitsagentur.de/sprachförderung/suche/berufsprachkurse

**Chance für Menschen mit eingeschränkter Aufenthaltsgenehmigung:
Aufenthaltsstatus:**

Für Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus kann eine Berufsausbildung – auch in Teilzeit – eine rechtliche Perspektive schaffen. Wer eine Ausbildung absolviert oder erfolgreich abgeschlossen hat, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine sogenannte Ausbildungsduldung oder Bleiberechtsregelung. Das bedeutet: Die Ausbildung stabilisiert nicht nur das Leben der Betroffenen, sondern erhöht auch die Chancen auf ein dauerhaftes Bleiberecht. Sie ist damit ein wichtiger Anker in einer oft unsicheren Lebenssituation.



WICHTIG ZU WISSEN:

Für die betriebliche Berufsausbildung wird in der Regel eine Arbeitserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde benötigt. Diese wird nur für den Betrieb erteilt, der die Ausbildung zugesagt hat. Für eine schulische Berufsausbildung ist dies nicht erforderlich!

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

In Augsburg gibt es eine Vielzahl an Beratungs- und Projektangeboten für (Neu-) Zugewanderte. Umfangreiche Übersichten finden sich hierzu in den Schnittstelleneinpapieren der Stadt Augsburg (vgl. Linktipps ab S. 33).

Eine zentrale Anlaufstelle ist das zib.zentrum für interkulturelle Beratung. Unter dem Format b³ finden sich hier umfangreiche Angebote unterschiedlicher Träger für Geflüchtete, Asylsuchende & Migrant:innen. Dazu gehören der Helpdesk als zentrale Anlaufstelle für Ratsuchende sowie für Unterstützung bei Anträgen, Bewerbungen oder Formularen sowie Bildungsangebote für den Deutscherwerb.

zib. Zentrum für Interkulturelle Beratung Augsburg
Wertachstr. 29
86153 Augsburg
Telefon: 0821 455 427 0
E-Mail: kontakt@zib-augsburg.de

Speziell hinsichtlich der Thematik der Ausbildung wird Hilfe bei der Berufsorientierung (z.B. Laufbahnberatung) oder Unterstützung bei der Anerkennung von Abschlüssen angeboten. Im Rahmen des Formates Café Tür an Tür finden zudem regelmäßige offene Sprechstunden speziell für Auszubildende mit Flucht- und Migrationshintergrund statt.

Weitere zentrale Anlaufstellen sind die Migrationsberatungsstellen in Augsburg:

Caritasverband für die Diözese Augsburg – Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel.: +49 821 3156-241
E-Mail: migration@caritas-augsburg.de

Diakonie Augsburg – Migrationsberatung
Spenglergäßchen 7a
86152 Augsburg
Tel.: +49 821 45019-0
E-Mail: info@diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst (JMD) – Diakonie
Heilig-Kreuz-Str. 22
86152 Augsburger
Tel.: 0821 450196-326
E-Mail: jugendmigrationsdienst@diakonie-augsburg.de

gfi Augsburg – Migration & Integration (gfi / bfz Koordinierung)
Barfüßerstraße 4
86150 Augsburg
Tel: 0821 324-34494
E-Mail: bildungshaus-muehle@augsburg.de

Stadtteilzentrum Haunstetten – Migrationsberatung
Johann-Strauß-Str. 11
86179 Augsburg
Tel: 0821 80877-18
E-Mail: susanne.hartmann@brk.de

Landratsamt Augsburg – Amt für Ausländerwesen & Integration
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
0821 3102-0
E-Mail: info@LRA-a.bayern.de

TIPP: in über 140 Kommunen bietet zudem die App Integreat als digitaler Guide für Deutschland eine gute Orientierung.
Für Augsburg ist sie hier zu finden: integreat.app/augsburg/de/willkommen

Weitergehende Informationen zur Unterstützung von (Neu-)Zugewanderten finden Sie bei den Linktipps (ab S. 33)

9. WEITERFÜHRENDE LINKTIPPS UND KONTAKTADRESSEN

BROSCHÜREN UND RECHNER ZUR TEILZEITAUSBILDUNG

- **Umfangreiche Publikation »Berufsausbildung in Teilzeit« des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**
www.bmbfsj.bund.de/resource/blob/267912/41b921035a480044dee7ffb4c00683bf/berufsausbildung-in-teilzeit-data.pdf
- **Übersichtsbroschüre zur Teilzeitausbildung der Bundesagentur für Arbeit**
web.arbeitsagentur.de/cms-dezentrale-dst-redaktion-prod-media/proddst/s3fs-public/broschuere_teilzeitberufsausbildung_2021_barrierefrei.pdf
- **Flyer »Vollwertiger Berufsabschluss in Teilzeit« des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales einschl. Kontaktadressen zu den Beratungsstellen für Teilzeitausbildung in Bayern Vollwertiger Berufsabschluss in Teilzeit (bayern.de)**
www.stmas.bayern.de/berufsbildung/teilzeit/index.php
- **Flyer »Teilzeitausbildung – Neuregelung im Berufsbildungsgesetz« der DIHK**
www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4710040/c8a6abbea1f74ec54e88d5013d57a592/2020-dihk-flyer-teilzeitberufsausbildung-data.pdf
- **Teilzeitausbildungsrechner der IHK Berlin**
www.ihk.de/berlin/ausbildung/infos-fuer-ausbildungsbetriebe/rund-ums-ausbildungsverhaeltnis/teilzeit-rechner-4970690

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND EMPFEHLUNGEN

- **Teilzeitausbildung im BBIG**
www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_7a.html
- **Teilzeitausbildung in der HwO**
www.gesetze-im-internet.de/hwo/_27b.html
- **Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Teilzeitausbildung & Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung**
www.bibb.de/de/34000.php

UNTERSTÜZUNG VOR UND WÄHREND DER AUSBILDUNG

- **Assistierte Ausbildung (AsA) und Weiterentwickelte Assistierte Ausbildung (AsA Flex):**
www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/assistierte-ausbildung-machen

FINANZIERUNGS- UND FÖRDERUNGSHILFEN/RECHNER

- **Infotool zur Ermittlung voraussichtlich beziehbarer Leistungen für Familien / Familienangehörige:**
infotool-familie.de
- **Elterngeldrechner**
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner
- **Kinderzuschlag (KiZ) mit KiZ-Lotse und Online-Antragsstellung**
web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start
- **Familienpflegezeitrechner**
familienportal.de/familienportal/rechner-anträge/familienpflegezeit-rechner
- **Förderprogramm »Fit for Work – Chance Ausbildung«:**
Information und Fördercheck: www.umfragen.bayern.de/limesurvey/index.php/956913?lang=de
Förderrichtlinie: www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/index.php

INFORMATIONEN FÜR FAMILIEN

- Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:** umfangreiches Portal mit Informationen zu den verschiedensten Lebenssituationen, Leistungen, Rechner und Anträgen
familienportal.de
- Umfangreicher Online-Erziehungsratgeber (BAER) des Zentrum Bayern Familie und Soziales zu verschiedenen Lebensbereichen und Herausforderungen in der Kindererziehung einschl. Übersicht zu finanziellen Leistungen, Hilfe- und Unterstützungsangeboten:**
www.baer.bayern.de
- Regionale Bündnisse zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien mit konkreten Angeboten vor Ort:**
www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de
- Online - Familienkompass der Stadt Augsburg**
familien-kompass.augsburg.de/

Umfangreiche regionale Ratgeber für Familien:

- FamilienLeben – Ratgeber für Familien in Augsburg:**
www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/familien/familie_und_bildung/download/familienleben_web.pdf
- Familienwegweiser Landkreis Augsburg:**
www.total-lokal.de/city/augsburg/data/86150_115_02_22/index.html
- Familienwegweiser Wittelsbacher Land:**
ira-aic-fdb.de/service/broschueren

INFORMATIONEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

- Alleinerziehend – Tipps und Informationen.** Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/alleinerziehend-tipps-und-informationen-73560
- Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende.** Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764
- FamilienRat. Ratgeber und Unterstützung für Alleinerziehende in Augsburg:**
www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/familien/familie_und_bildung/download/140303-alleinerziehendenbroschuere-v03-web.pdf

MUTTERSCHUTZ

- Überblick über verschiedene Fragestellungen rund um den Mutterschutz**
www.gewerbeaufsicht.bayern.de/arbeitsschutz/sozialer_arbeitsschutz/mutterschutz
- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756
- Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/resource/blob/121856/cc7fb75a1c9fb964117dce8f797f953b/mutterschutz--arbeitgeberleitfaden-daten.pdf
- Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau des Gewerbeaufsichtsamtes in Bayerisch-Schwaben**
www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168896/168933/leistung/leistung_82605/index.html

ELTERNZEIT

- Suche für zuständige Regionalstelle für das Elterngeld in Bayern**
www.z bfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/index.php

PFLEGE

- Umfangreiches Portal mit vielen Informationen rund um das Thema Familienpflegezeit / Vereinbarkeit von Beruf und Pflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit
- Leitfaden »Pflegende Beschäftigte brauchen Unterstützung« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/pflegende-beschaeftigte-brauchen-unterstuetzung-161692
- Umfangreiches Portal zum Thema »Pflege in Bayern«**
www.stmpg.bayern.de/pflege
- Übersicht der Pflegestützpunkte in Bayern**
www.stmpg.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/pflegestuetzpunkte
- Kontaktdaten der Fachstellen für pflegende Angehörige von Senioren in Bayern**
www.lfp.bayern.de/angehorigenarbeit-fachstellen-fur-pflegende-angehorige
- Datenbank für Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger in Bayern**
www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-haeusliche-betreuung
- Datenbank zur Suche nach Beratungsstellen zur Pflege**
www.zqp.de/beratung-pflege/#/home
- Beratungsstelle für Pflegende in Not**
(030) 69 59 89 89 / www.pflege-in-not.de
- Familienpflegezeitrechner**
familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/familienpflegezeit-rechner
- Landespflegegeld**
www.lfp.bayern.de/landespflegegeld

MIGRATION

- Make it in Germany: umfangreiches Informationsportal der Bundesregierung einschl. Information über eine Ausbildung in Deutschland**
www.make-it-in-germany.com/de/studium-ausbildung/ausbildung-in-deutschland/was-ist-das#:~:text=Die%20Ausbildung%20in%20Deutschland%20dient,Ausbildung%20und%20das%20duale%20Studium.
- Übersicht der Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen in Bayern**
www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/fluechtlings-und-integrationsberatung/
- Übersicht über Fachstellen für Migration an Landratsämtern**
www.bayern.de/netzwerk/landratsaemter-in-bayern
- Fachberatungsstelle für Anerkennung und Qualifizierung IQ-Netzwerk**
www.migranet.org/angebote/ratsuchende/anerkennungsberatung/aeb-kontakt#AEB-M
- Schnittstellenpapier Stadt Augsburg Zuständigkeiten**
www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/verwaltungswegweiser/buero_fuer_migration_interkultur_und_vielfalt/Schnittstellenpapier_ZUSTAENDIGKEITEN_08.2022_online.pdf
- Schnittstellenpapier Stadt Augsburg Projekte & Anlaufstellen**
www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/verwaltungswegweiser/buero_fuer_gesellschaftliche_integration/Publikationen/Schnittstellenpapiere/Schnittstellenpapier_PROJEKTE_und_ANLAUFSTELLEN_07.2024.pdf
- Schnittstellenpapier Stadt Augsburg Netzwerke**
www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/verwaltungswegweiser/buero_fuer_migration_interkultur_und_vielfalt/A_Schnittstellenpapier_NETZWERKE_08.2020.pdf

INFOS ZUR BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG UNTER WWW.BBZ-AUGSBURG.DE

JOIN – Beratungsstelle für Teilzeitausbildung

Augsburg & Schwaben

Berufsbildungszentrum Augsburg (BBZ)

der Lehrbaugruppe gGmbH

Peter-Henlein-Straße 2 | 86199 Augsburg

Zugang über Allgäuer Straße 1

Telefon 0821 906 25-27

E-Mail: join@bbz-augsburg.de

www.teilzeitausbildung-augsburg.de

Förderhinweis

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Projektes »Manage it!«, gefördert durch das Bayerische Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds [ESF], erstmalig entwickelt.

Die Überarbeitung und Aktualisierung wurde im Rahmen des Projektes »JOIN – Beratungsstelle für Teilzeitausbildung Augsburg und Schwaben«, gefördert durch das Bayerische Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales, realisiert.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



Berufsbildungszentrum
Augsburg & Schwaben

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Anmerkungen

Trotz sorgfältiger Recherche erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Oktober 2025